



LANDKREIS EICHSTÄTT

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES KREISTAGES

Sitzungsdatum:	Montag, 13.10.2025
Beginn:	16:00 Uhr
Ende	18:40 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 101, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt

ANWESENHEITSLISTE

Landrat

Anetsberger, Alexander, Landrat

CSU

Bast, Helene
Birzer, Andreas
Böhm, Rita
Eichiner, Reinhard
Forster, Claudia
Grienberger, Josef
Heimisch, Alexander
Hirschbeck, Hubert
Huber, Monika
Hummel, Norbert
Husterer, Robert
Kuffer, Johann
Kundler, Josef
Lohr, Josef
Mittl, Richard
Sammiller, Bernhard
Scharl, Johannes
Schieferbein, Andreas
Schorer-Dremel, Tanja
Weber, Maria
Weiß, Bernhard

FW

Biberger, Sabine
Edl, Martina
Frauenknecht, Brigitta
Frey, Alfons, Dr.
Haunsberger, Anton
Lackner, Martin

Nikol, Richard
Scheringer, Eva-Maria
Schloderer, Helmut
Wechsler, Wolfgang

SPD

Alberter, Christian
Betz, Dieter
Ernhofer, Andrea
John, Sven
Kirchner, Stefanie
Mickel, Andrea
Sammüller, Roland
Wagner, Christian
Weber, Bernd, Dr.

Die Grünen

Bittlmayer, Klaus
Muthig, Manfred
Preiß, Alexander
Röttsch-Schmitt, Friederike
Zink, Simone

ÖDP

Daum, Christoph
Reinbold, Willibald

Parteilos

Schön, Thomas
Dirsch, Albert, Dr.

JFW

Asbach-Beringer, Theresia
Binder, Melina
Schneider, Isabella

JU

Bergmann, Christina
Grabmann, Jochen

Schriftführer

Schmidmeier, Manfred

Verwaltung

Wenzel, Dominik

Abwesende und entschuldigte Personen:

CSU

Brandl, Reinhard, Dr.
Breitenhuber, Konrad
Roßkopf, Wolfgang

FW

Sonner, Josef

JU

Mosandl, Jakob
Wibmer, Stephan

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|----------|---|------------------|
| 1 | Haushaltsabwicklungsbericht 2025 | 2025/1804 |
| 2 | Änderung der Unternehmenssatzung der Kliniken im Naturpark Altmühltal (4. Änderungssatzung) | 2025/1802 |
| 3 | AGENDA 2030: Sicherung der Notfallversorgung im Landkreis Eichstätt | 2025/1812 |
| 4 | Verschiedenes | |

Landrat Alexander Anetsberger eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung des Kreistages. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Kreistages fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Haushaltsabwicklungsbericht 2025

Der Haushaltsabwicklungsbericht 2025 wird in der Sitzung vorgestellt.

zur Kenntnis genommen

Zur Satzungsänderung führen die Kliniken im Naturpark Altmühltal Folgendes aus:

a) Weitergabe von Mitteln an andere gemeinnützige Körperschaften

Mit Gründung der Ergänzenden Ambulanten Versorgungsangebote der Kliniken im Naturpark Altmühltal gGmbH am 23.08.2022 gelang es dem Unternehmen zum einen die Zuweisungen an die Kliniken des Landkreises zu sichern und zum anderen die ambulante Versorgung der Landkreisbevölkerung aufrechtzuerhalten sowie auszubauen.

Um dies weiterhin zu gewährleisten, tauschen die zwei Gesellschaften im Mutter-Tochter-Verhältnis Leistungen, insbesondere in Form von Personal, Dienstleistungen und Einrichtungen aus. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn durch das Zusammenwirken von zwei gemeinnützigen GmbHs nach § 57 Abs. 3 AO satzungsgemäß und durch planmäßiges Zusammenwirken die Vorschriften der §§ 51 bis 68 AO erfüllt sind. Durch den Kooperationsvertrag zwischen beiden Gesellschaften ist das Zusammenwirken bereits erfüllt. Daneben gilt es jedoch noch in beiden Satzungen die Weitergabe von Mitteln zwischen den beiden Gesellschaften rechtskonform zu regeln.

b) Verpflichtende Berichterstattung zu Nachhaltigkeitsaspekten

Die Europäische Union hat mit der Verabschiedung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) umfangreiche Berichtspflichten eingeführt und über die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) einen standardisierten Leitfaden definiert. Von der Pflicht der Erstellung der so genannten Nachhaltigkeitsberichte sind auch Krankenhäuser betroffen. Die Berichterstattung ist komplex und berücksichtigt soziale, ökologische und unternehmensbezogene Aspekte. Damit verbunden sind eine Reihe von Herausforderungen für die Berichtspflichtigen. Häufig enthalten Gesellschaftsverträge und Unternehmenssatzungen einen pauschalen Verweis auf die Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Um in den Genuss der neugeschaffenen Erleichterungen zu kommen, ist eine Anpassung der Regelungen im gesetzlich zulässigen Rahmen notwendig. Möchte ein Landkreis für Kommunalunternehmen als Anstalten des öffentlichen Rechts die Nachhaltigkeitsberichterstattung ausschließen, muss er die Unternehmenssatzungen darauf prüfen, ob diese eine entsprechende Verpflichtung vorsehen. Anders als bei den Unternehmen in Privatrechtsform kommt es für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht auf die Größe des Kommunalunternehmens an. Ein Ausschluss der Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ist auch für große Kommunalunternehmen möglich. Viele Unternehmenssatzungen enthalten die nachfolgende oder eine ähnliche Rege-

lung: „Es besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts im Sinne des Handelsgesetzbuches, soweit sich eine solche Pflicht nicht aus unmittelbar anwendbaren gesetzlichen Vorschriften ergibt.“ Der Bayerische Landkreistag empfiehlt mit Schreiben vom 12.12.2024 dringend die Aufnahme einer solchen Regelung in sämtliche Satzungen von Kommunalunternehmen.

Der Verwaltungsrat der Kliniken hat in seiner Sitzung vom 22.09.2025 beide Änderungen ausgiebig vorberaten und einstimmig beschlossen.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung der „Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, A.d.ö.R.“ (4. Änderungssatzung).

einstimmig beschlossen

Der Verwaltungsrat der Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, beschäftigte sich in seiner Sitzung am 22.9.2025 mit der AGENDA 2030 und in deren Rahmen mit der Sicherung der Notfallversorgung im Landkreis. Dem lag folgender Sachvortrag des Klinikvorstands zugrunde:

„Am 04.04.2022 beschloss der Verwaltungsrat der Kliniken im Naturpark Altmühltal A.d.ö.R. auf Grund medizinischer, finanzieller und personeller Erfordernisse perspektivisch eine Konzentration der stationären Versorgung am Standort Eichstätt sowie die Umwandlung des Standortes Kösching in einen ambulanten Leistungserbringer.

Die Möglichkeit der Aufrechterhaltung von stationären Leistungsbereichen am Standort Kösching wurde als Vorgabe des Beschlusses im Rahmen der gutachterlichen Betrachtung der Beratungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers abschließend im Frühjahr 2024 geprüft. Diese Prüfung ergab, dass Kösching als Gesundheitszentrum mit einem klaren ambulanten Fokus weiterentwickelt werden sollte. Im Kern sind demnach in Kösching perspektivisch haus- und fachärztliche MVZ-Strukturen, ggf. eine Notfallpraxis sowie tages- und kurzstationäre Versorgungsangebote zu etablieren. Neben dem Rettungsdienst sollten noch andere gesundheitsrelevante Dienste am Standort Kösching etabliert werden. Zusammenfassend ist folglich am Standort Kösching ein Regionales Gesundheitszentrum aufzubauen, welches mit vielen gesundheitsrelevanten Akteuren die medizinische und pflegerische Versorgung im Landkreis Eichstätt sichert.

Mit Normierung des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes (KHVVG) zum 01.01.2025 und den damit verbundenen Struktur- und Qualitätsvorgaben ist ein dauerhafter Betrieb der stationären Notaufnahme und damit einhergehend die stationäre Versorgung am Standort Kösching ohne Ausnahmegenehmigung nicht mehr möglich. Nach dem derzeitigen Stand des KHVVG sind Ausnahmegenehmigungen ohnehin nicht mehr möglich, können jedoch durch geänderte gesetzliche Voraussetzungen nach dem vorliegenden, jedoch noch nicht im Bundestag verabschiedeten Entwurf des Krankenhausreformanpassungsgesetzes (KHAG) beantragt und ggf. zugesprochen werden.

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 15.420 Patienten in der Notaufnahme Kösching behandelt. Davon mussten 3.998 Patienten, mithin ca. 26% stationär aufgenommen werden. Demzufolge betrug der ambulant zu versorgende Anteil an Patienten in der Notaufnahme ca. 74%, welche letztlich dem Bereich der kassenärztlichen Versorgung zuzurechnen wären.

Eine Umwandlung des Standortes Kösching in ein ambulantes Leistungszentrum sowie die Konzentration der stationären Versorgung auf den Standort Eichstätt unterliegt jedoch mehreren Bedingungen:

- Ausweitung der Bettenkapazitäten am Standort Eichstätt auf rund 170 Betten.
- Vorhaltung einer den gesetzlichen Anforderungen der GBA [Gemeinsamer Bundesausschuss]-Notfallstufen der Basisnotfallstufe entsprechenden Notaufnahme am Standort Eichstätt.
- Sicherstellung ausreichender Rettungs- und Transportmittel für die Verbringung von Patienten an die Standorte Eichstätt, Ingolstadt, Pfaffenhofen, Neuburg, Neumarkt, Kelheim gem. den Ergebnissen des bereits beauftragten INM [Institut für Notfallmedizin]-Gutachtens des Rettungszweckverbandes.

- Schaffung von Haus- und Facharztsitzen am Standort Kösching, um die Versorgung der Patienten u.a. mittels Notfallambulanz sicherzustellen.
- Ggf. Anfahrt des Rettungsdienstes an das Medizinische Versorgungszentrum am Standort Kösching (Pilotprojekt der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns).
- Abstimmung mit Klinik-Partnern in der Region.
- Billigung des Bay. Ministeriums für Gesundheit und Pflege.“

Aufgrund dessen fasste der Verwaltungsrat der Kliniken folgende Beschlüsse:

„A. Beauftragung und Ermächtigung des Klinikvorstands

- I. Dem Verwaltungsrat ist bewusst, dass die Notaufnahme der Klinik Kösching die gemäß KHVVG an Notaufnahmen zu stellenden Qualitäts- und Strukturvorgaben in absehbarer Zeit nicht mehr erfüllen wird. Ungeachtet dessen hält der Verwaltungsrat den Erhalt der Notaufnahme der Klinik Kösching zur Versorgung von Notfallpatienten für notwendig. Daher wird der Vorstand beauftragt, beim Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (BayStMGP) für die Klinik Kösching zum Zwecke des Weiterbetriebs der Notaufnahme die Genehmigung einer Ausnahme von gesetzlichen Qualitäts- und Strukturvorgaben zu beantragen, wenn und sobald das KHVVG nach seiner geplanten Änderung eine solche Antragstellung ermöglicht.
- II. Der Vorstand wird beauftragt, die Notaufnahme der Klinik Kösching zu betreiben, solange folgende Voraussetzungen nicht erfüllt sind:
 1. Schaffung einer verlässlichen und qualitativ hochwertigen alternativen Notfallversorgung
 - a) am Standort Kösching durch
 - Einrichtung und Betrieb einer Notfallambulanz mit Haus- und Fachärzten.
 - Optimierung des Rettungsdienstes u.a. durch Bereitstellung zusätzlicher Rettungs- und Transportmittel (im Einvernehmen mit dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt) zur Verbringung von Patienten in Notaufnahmen anderer Kliniken der Region 10 Ingolstadt und darüber hinaus (insbes. Neumarkt, Kelheim, Regensburg).
 - ggf. Verbringung von Patienten durch den Rettungsdienst in das Medizinische Versorgungszentrum Kösching (geplantes Pilotprojekt der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns).
 - b) am Standort der Klinik Eichstätt durch
 - Vorhaltung einer modernen Notaufnahme.
 - Erhöhung der Bettenkapazität auf rund 170 Betten.
 2. Abstimmung mit den Kliniken der Region 10 Ingolstadt und darüber hinaus (insbes. Neumarkt, Kelheim, Regensburg).
 3. Vorliegen einer Entscheidung des BayStMGP über die gemäß I. zu beantragende Ausnahmegenehmigung.
 4. Billigung der Schließung der Notaufnahme durch das BayStMGP durch Änderung des Krankenhausplans des Freistaats Bayern durch Reduzierung der Unternehmensstandorte auf Eichstätt.
- III. Der Vorstand wird beauftragt, auf die Erfüllung der genannten Voraussetzungen hinzuwirken. Ferner wird er beauftragt, die Beschäftigten der Kliniken im Naturpark

Altmühltal über sie betreffende Maßnahmen sachgerecht zu informieren und notwendige Änderungen des Personaleinsatzes unter Einhaltung der vom Kreistag am 4.4.2022 ausgesprochenen Beschäftigungsgarantie vorzunehmen.

- IV. Der Vorstand wird ermächtigt, die Schließung der Notaufnahme der Klinik Kösching zu veranlassen, sobald alle unter II. genannten Voraussetzungen erfüllt sind und die Erfüllung dieser Voraussetzungen vom Verwaltungsrat durch Beschluss festgestellt worden ist.

B. Beauftragung des Verwaltungsratsvorsitzenden

Der Verwaltungsratsvorsitzende wird beauftragt, auf eine Billigung der vorgenannten Beschlüsse durch den Kreistag hinzuwirken.“

Diesem letztgenannten Auftrag komme ich hier und heute nach. Formell kommt lediglich eine *Billigung* der genannten Beschlüsse durch den Kreistag in Betracht. Denn die Fassung jener Beschlüsse fällt in die ausschließliche Kompetenz des Verwaltungsrats. Dieser – und nicht etwa der Kreistag – ist gemäß Landkreisordnung und KU-Satzung das für Klinikangelegenheiten zuständige Beschlussorgan.

Einzelheiten zur aktuellen Situation der Notfallversorgung im Landkreis sowie zu bereits ergriffenen und zu beabsichtigten Maßnahmen zur Sicherung der Notfallversorgung im Landkreis wird Klinikvorstand Marco Fürsich dem Kreistag in einer Präsentation darlegen.

Der nachfolgende Beschlussvorschlag weicht von den im Verwaltungsrat befassten Beschlüssen inhaltlich nur geringfügig ab: Unter Nr. II. 1. werden die selbstverständlich fortbestehenden Rettungswachen des BRK in Kösching und Eichstätt nun auch ausdrücklich erwähnt.

Beschluss:

Der Kreistag billigt folgende Beschlüsse des Verwaltungsrats der Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt:

- I. Da die Notaufnahme der Klinik Kösching die gemäß KHVVG an Notaufnahmen zu stellenden Qualitäts- und Strukturvorgaben in absehbarer Zeit nicht mehr erfüllen wird, wird der Vorstand beauftragt, beim Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (BayStMGP) für die Klinik Kösching zum Zwecke des Weiterbetriebs der Notaufnahme die Genehmigung einer Ausnahme von gesetzlichen Qualitäts- und Strukturvorgaben zu beantragen, wenn und sobald das KHVVG nach seiner geplanten Änderung eine solche Antragstellung ermöglicht.

einstimmig beschlossen

- II. Der Vorstand wird beauftragt, die Notaufnahme der Klinik Kösching zu betreiben, solange folgende Voraussetzungen nicht erfüllt sind:

1. Schaffung einer verlässlichen und qualitativ hochwertigen alternativen Notfallversorgung

a) am Standort Kösching durch

- Einrichtung und Betrieb einer Notfallambulanz mit Haus- und Fachärzten.
- Erhalt und Stärkung der Rettungswache des Bayerischen Roten Kreuzes und Optimierung des Rettungsdienstes des Rettungsdienstes u.a. durch Bereitstellung zusätzlicher Rettungs- und Transportmittel (im Einvernehmen mit dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt) zur Verbringung von Patienten in Notaufnahmen anderer Kliniken der Region 10 Ingolstadt und darüber hinaus (insbes. Neumarkt, Kelheim, Regensburg).
- ggf. Verbringung von Patienten durch den Rettungsdienst in das Medizinische Versorgungszentrum Kösching (geplantes Pilotprojekt der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns).

b) am Standort der Klinik Eichstätt durch

- Vorhaltung einer modernen Notaufnahme.
- Erhalt der Rettungswache des Bayerischen Roten Kreuzes.
- Erhöhung der Bettenkapazität auf rund 170 Betten.

2. Abstimmung mit den Kliniken der Region 10 Ingolstadt und darüber hinaus (insbes. Neumarkt, Kelheim, Regensburg).
3. Vorliegen einer Entscheidung des BayStMGP über die gemäß I. zu beantragende Ausnahme genehmigung.
4. Billigung der Schließung der Notaufnahme durch das BayStMGP durch Änderung des Krankenhausplans des Freistaats Bayern durch Reduzierung der Unternehmensstandorte auf Eichstätt.

mehrheitlich beschlossen

Ja 49 Nein 6

Gegenstimmen:

- CSU: Helene Bast, Andreas Schieferbein
- SPD: Dieter Betz, Andrea Ernhofer, Stefanie Kirchner
- FW: Eva-Maria Scheringer

III. Der Vorstand wird beauftragt, auf die Erfüllung der genannten Voraussetzungen hinzuwirken. Ferner wird er beauftragt, die Beschäftigten der Kliniken im Naturpark Altmühltal über sie betreffende Maßnahmen sachgerecht zu informieren und notwendige Änderungen des Personaleinsatzes unter Einhaltung der vom Kreistag am 4.4.2022 ausgesprochenen Beschäftigungsgarantie vorzunehmen.

mehrheitlich beschlossen

Ja 49 Nein 6

Gegenstimmen:

- CSU: Helene Bast, Andreas Schieferbein
- SPD: Dieter Betz, Andrea Ernhofer, Stefanie Kirchner
- FW: Eva-Maria Scheringer

IV. Der Vorstand wird ermächtigt, die Schließung der Notaufnahme der Klinik Kösching zu veranlassen, sobald alle unter II. genannten Voraussetzungen erfüllt sind und die Erfüllung dieser Voraussetzungen vom Verwaltungsrat durch Beschluss festgestellt worden ist.

mehrheitlich beschlossen

Ja 47 Nein 8

Gegenstimmen:

- CSU: Helene Bast, Andreas Schieferbein
- SPD: Dieter Betz, Andrea Ernhofer, Stefanie Kirchner, Dr. Bernd Weber
- FW: Eva-Maria Scheringer
- JFW: Theresia Asbach-Beringer

4 Verschiedenes

-

Mit Dank für die konstruktive Mitarbeit schließt Landrat Alexander Anetsberger um 18:40 Uhr die Sitzung des Kreistages.

gez.
Landrat Alexander
Anetsberger

gez.
Manfred Schmidmeier
Schriftführer